

Vereinssatzung

Freunde und Förderer der Musikschule Waldkirch e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Musikschule Waldkirch e.V". Der Verein hat seinen Sitz in 79183 Waldkirch, Schlettstadtallee 7-9.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der musikalischen Erziehung und Bildung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Musikschule Waldkirch.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zweck in Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Er ist ein Förderverein im Sinne des §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Absatz 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und Körperschaften werden. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben; über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Eine Mitgliedschaft kann ferner auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung erlöschen.

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.



§6 Mitgliedsbeitrag und Spenden

Ob und in welcher Höhe Beiträge zu entrichten sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe entrichtet werden.

§7 Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens der dritte Teil der Mitglieder des Vereins die Einberufung verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder. Bei Abstimmungen in der hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Satzungsänderungen ist die einfache Mehrheit (50% + 1 Stimme) der Mitglieder erforderlich. Bei Satzungsänderungen ist im Verhinderungsfall eine schriftliche Stimmabgabe möglich. Nehmen dabei nicht genügend Mitglieder an der Abstimmung teil, so gilt die einfache Mehrheit der Mitglieder, die insgesamt abgestimmt haben.

Die Leitung der Mitgliederversammlung har der / die Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall sein / ihre Stellvertreter/in.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:

- Wahl und Entlastung des Vorstands
- Wahl des Kassenprüfers
- Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden, Stellvertreter und Protokollführer unterschrieben.



§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei, höchstens sechs Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, den/die Schatzmeister/in, den/die Schriftführer/in sowie Beisitzer. Der Vorstand kann die Aufgabe der Schriftführung auch dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Wahl erfolgt ist. Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung angekündigt worden ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl aus den Reihen der Mitglieder zu ergänzen. Das zugewählte Mitglied amtiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§10 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Arbeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters oder der Stellvertreterin.

Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen jeweils eines der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in sein muss.

§11 Musikschulleiter/in

Der/die Leiter/in der Musikschule Waldkirch wird als beratendes Mitglied zu den Sitzungen des Vorstandes sowie zur Mitgliederversammlung eingeladen.

§12 Einnahmen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Musikschule Waldkirch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte das nicht möglich sein, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der musikalischen Jugendbildung.

§14 Inkrafttreten		
Die Satzung wurde au	f der Mitgliederversammlung vom 14.4.2	2016 beschlossen und tritt damit in Kraft
Ort / Datum	Unterschrift des Vorsitzenden	Unterschriften Vorstandsmitglieder